

Arbeitshilfen
für Aufsichtsräte

3



Übersicht über Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004

Die **Arbeitshilfen für Aufsichtsräte** sind ein Servicedienst und enthalten Erläuterungen und Orientierungshilfen zu praktischen Problemen der Unternehmensmitbestimmung.

Die Arbeitshilfen erscheinen unregelmäßig und werden laufend ergänzt.

Das Gesamtverzeichnis befindet sich am Ende dieses Heftes.

Herausgeber:

Hans-Böckler-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Mitbestimmung beim DGB-Bundesvorstand.

Redaktion:

Dr. Roland Köstler

Bezug:

Unter Verwendung der Bestell-Nr. 25003 bei:
Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56, 40489 Düsseldorf
Telefax (02 11) 408 00 90-40 oder mail@setzkasten.de

August 2009

Aufsichtsrat Drittelbeteiligung 2004

Übersicht über die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates in AG und GmbH, die dem DrittelbG 2004 unterliegen

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
1. Organisationsbefugnisse: Wahl des AR-Vorsitzenden und Stellvertreters	§ 107 Abs. 1 AktG	§ 107 Abs. 1 AktG
Zulässigkeit und Grenzen der Bildung von Ausschüssen	§ 27 Abs.3 MitbestG § 107 Abs.3 AktG	§ 27 Abs.3 MitbestG § 107 Abs.3 AktG
Teilnahme von Nicht-Ausschußmitgliedern an Ausschußsitzungen Information über Ausschußarbeit	§ 109 Abs.2 AktG	§ 109 Abs.2 AktG
	§ 107 Abs.3 AktG	§ 107 Abs.3 AktG
		<p>Einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter</p> <p>Nur AR entscheidet über: - Zusammensetzung - Zuständigkeit</p> <p>Verbote bezüglich abschließender Aufgabenübertragung beachten</p> <p>Einzelrecht, soweit AR-Vors. nichts anderes bestimmt.</p> <p>Regelmäßige Berichtspflicht an den Aufsichtsrat</p>

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
Zahl der Sitzungen	§ 110 AktG	§ 110 AktG
Recht auf Einberufung des AR; Ergänzung der Tagesordnung		2 x im Halbjahr (Ausn.: nichtbörsennotierte Ges.) Kann jeder verlangen (Zweck und Gründe); und einer erzwingen (Selbsteinberufung)
Teilnahme von Vorstandsmitgliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen	§ 109 Abs.1 AktG	§ 109 Abs.1 AktG (Teilnahme von Geschäftsführern)
Schriftliche Stimmabgabe; Beschlussfassung ohne Sitzung	§ 108 Abs.3 § 108 Abs.4 AktG	Stimmbote Statt Sitzung, wenn keiner widerspricht (näheres in S. oder GO regelbar)
Anfertigung und Aushändigung der Niederschrift	§ 107 Abs.2 AktG	§ 107 Abs.2 AktG Wesentlicher Inhalt; auf Verlangen auszuhändigen

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
2. Informationsrechte: Berichte und Auskunft vom Vorstand über Unternehmen und Konzern	§ 90 AktG	§ 90 Abs.3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG
Prüfung von Büchern und Schriften der Gesellschaft; Jahresabschluss	§ 111 Abs.2 AktG	§ 111 Abs.2 AktG
Teilnahme an der Hauptversammlung und Übersendung der Unterlagen und Beschlüsse	§ 118 Abs.2 AktG § 125 Abs.3 AktG § 125 Abs.4 AktG	§ 118 Abs.2 AktG § 125 Abs.3 AktG § 125 Abs.4 AktG (Teilnahme an der Gesellschafterversammlung)
		Berichtspflicht in AG (auf GmbH durch AR übertragbar). Themen und Zeitpunkte in Abs. 1 und 2/5, Form in Abs. 4. Erzwingbares Einzelrecht auf Auskunft: jederzeit, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft./ Konzern
		Durch AR-Beschluß: auch einzelne AR oder durch Sachverständige. <i>Zum Jahresabschluss s. u.</i>
		AR soll teilnehmen (Ausnahme: Satzung) - TO und Anträge auf Verlangen - Beschlüsse auf Verlangen

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
Prüfauftrag für Jahres- und Konzernabschluss	§ 111 Abs. 2 AktG	§ 111 Abs. 2 AktG
Jahres- (Konzern-)abschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungs-vorschlag und Prüfungsberichte: Prüfung durch den AR Teilnahme Prüfer	§§ 170, 171 AktG § 321 Abs.5 HGB	§§ 170, 171 AktG §§ 42a, 29, 52 GmbHG § 321 Abs.5 HGB
Bericht über verbundene Unternehmen	§ 314 AktG	-
Verschwiegenheitspflicht	§§ 93, 116 AktG	§§ 93, 116 AktG
		AR hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag (Inhalt, Honorar) zu erteilen
		Vorlagen und Prüfungsberichte jedem AR-Mitglied auszuhändigen (oder, soweit AR beschloss, den Mitgliedern eines AR-AS) An Verhandlungen AR oder eines AS teilzunehmen und berichten
		Vorlage an den AR zur Prüfung einschließlich des WP-Prüfberichts; auch Einzelrecht
		Vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insb. vertrauliche Berichte und Beratungen (objektiv - aber Vermutung)

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH	
3. Kontrollrechte Allgemein	§ 111 Abs.1 AktG	§ 111 Abs.1 AktG aber gleichzeitig Aufgabe der Gesellschafter: § 46 Ziff.6 GmbHG	Die gesamte Geschäftsführung der Unternehmens-, (Konzern-)leitung zu überwachern
Zu den Mitteln der Kontrolle	s. oben 2., § 91 Abs. 2 und unten § 111 Abs.4 AktG	s. oben 2. und unten § 111 Abs.4 AktG	Risikomanagement (AG) Zustimmungsbedürftige Geschäfte
4. Gestaltungsrechte Wahl und Abberufung des Vorstandes	§§ 84 Abs. 1 und 3 AktG: AR	Aufgabe der Gesellschafter nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar	Für AR gilt Mehrheit
Abschluß und Beendigung der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder	§§ 84 Abs.1, 112 AktG	Aufgabe der Gesellschafter nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar	Ist: AR zuständig: Mehrheitsbeschluss.
Geschäftsordnung für den Vorstand	§ 77 Abs. 2 AktG		Kann AR beschließen oder Zustimmung zu Beschluß des Vorstandes erteilen.

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter	§ 87 Abs. 1 und 2 AktG	Aufgabe der Gesellschafter nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar
Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und best. Handlungsbevollmächtigte	§ 89 Abs. 1 und 2 AktG	-
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	§ 111 Abs.4 S.2 AktG	§ 111 Abs.4 S.2 AktG
Feststellung des Jahres- (Konzern-) abschlusses	§ 172, 173 AktG	Aufgabe der Gesellschafter nach § 46 Ziff.1 GmbHG; aber gesellschaftsvertragsdispositiv
		Angemessenes Verhältnis zu Aufgaben, Leistungen und Lage stehen; herabzusetzen bei Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft
		Nur aufgrund AR-Beschluß
		Satzung oder AR haben Katalog festzulegen; bestimmte Arten von Geschäften (Konzernbezug)
		AG: billigt AR den Jahres- (Konzern-)abschluss so ist er grundsätzlich festgestellt

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH
5. Einzelrechte und Pflichten Vergütung	§ 113 AktG	§ 113 AktG
Verträge mit AR-Mitgliedern	§ 114 AktG	§ 114 AktG
Aufwendungsersatz	§ 675, 670 BGB entspr.	§ 675, 670 BGB entspr.
Kündigungsschutz	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) §§ 103 BetrVG, 15 KSchG entspr. (str.)	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) §§ 103 BetrVG, 15 KSchG entspr. (str.)
Teilnahme am Arbeitskampf	Art.9 Abs.3 GG	Art.9 Abs.3 GG
Sorgfaltspflicht, Haftung	§§ 116, 93 AktG	§§ 116, 93 AktG
Interessenkonflikte		
Persönliche Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes und Ausnahmen	§ 111 Abs.5 AktG §§ 108 Abs.3, 109 Abs.3 AktG	§ 111 Abs.5 AktG §§ 108 Abs.3, 109 Abs.3 AktG
		HV/GV zuständig, kein Rechtsanspruch; Gleichbehandlung
		Nur mit Zustimmung des AR und von Beratungsaufgabe als AR abgrenzbar
		Den Umständen nach für erforderlich halten darf
		Verbot von Benachteiligungen relativer (str. ob absoluter) Kündigungsschutz
		wie jeder Arbeitnehmer
		ordentlicher und gewissenhafter Überwacher
		Offenlegen (Mandat)
		Grundsatz: höchstpersönlich; Sachverständiger aber ein- schaltbar

<p>6. Schlußbemerkungen Im übrigen gelten namentlich</p>	<p>Satzung, AR-Geschäftsordnung, Vorstands-Geschäftsordnung Corporate Governance Kodex</p>	<p>Gesellschaftsvertrag, AR-Geschäftsordnung, Geschäftsführer-Geschäftsordnung</p>
--	---	--

Gesamtverzeichnis

Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten

- 01 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- 02 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte Bereich MitbestG '76
- 03 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004
- 04 Rechtsprechung zur Unternehmensbestimmung
- 05 Hinweise zum praktischen Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht
- 06 Die Europäische Aktiengesellschaft
- 07 Hinweise zum Unternehmensrecht
- 08 Insiderrecht
- 09 Shareholder Value
- 10 Grundsätze ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit
- 11 Gesellschaftsrecht in den Ländern der EU
- 12 Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat
- 13 Praktische Hinweise zum sogenannten Risikomanagement
- 14 Vorstandsvergütung
- 15 Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts
- 16 Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
- 17 Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss im Aufsichtsrat

In **Einzelexemplaren** kostenlos zu beziehen über: Hans-Böckler-Stiftung,
Referat Wirtschaftsrecht, Irene Ehrenstein, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Telefax: 02 11 / 77 78 188, Irene-Ehrenstein@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 02 11/77 78-225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.